

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

132. Stück, 19.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1926.) 132. Stück.

Inhalt:

- Nr. 198 Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1926 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 199. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1926, betreffend Festsetzung von Gebühren nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges. Bl. S. 801).
- Nr. 201. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 6. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges. Bl. S. 801).

Nr. 198.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1926 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, vom Reiche Darlehen bis zu 2 Millionen Reichsmark auf Grund des Reichsgesetzes 26. März 1926 aufzunehmen und diese an die Staatliche Kreditanstalt oder an die Landesbodenkreditanstalt weiterzugeben zwecks Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken für den Wohnungsbau.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von 4244000.— *R.M*
2. des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 1200000.— *R.M*
3. des Landesteils Lübeck die Summe von 134000.— *R.M*
4. des Landesteils Birkenfeld die Summe von 300000.— *R.M*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaates Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 199.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, werden hiermit auf Dilaudid (Dihydromorphinon) und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Dilaudid (Dihydromorphinon) und seine Salze 0,01 g.“

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Dilaudid (Dihydromorphinon) oder seine Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Sedoch ist die wiederholte Abgabe von Dilaudid (Dihydromorphinon) und seinen Salzen gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu andern arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Dilaudid (Dihydromorphinon) oder seinen Salzen 0,01 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes 3 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigefügten Vermerk untersagt worden ist.

Außerdem sind in dem Verzeichnis zu den Vorschriften die Worte einzufügen:

bei Coffeinum et ejus salia hinter „ausgenommen in Zeltchen“ und vor „welche nicht mehr als je 0,1 g Coffein enthalten“ „Pastillen, Tabletten und andere gebrauchsfertige dosierte Arzneiformen zum Einnehmen“,

bei „Santoninum“ hinter „ausgenommen in Zeltchen“ und vor „welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten“ „Pastillen, Tabletten und andere gebrauchsfertige dosierte Arzneiformen zum Einnehmen“.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung von Gebühren nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges. Bl. S. 801).

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird für den Bereich des Landesteils Oldenburg bestimmt:

A. Für die Abstempelung von Azetylenentwicklern gemäß § 5 II der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1) für die Prüfung des ersten Apparates | <i>R.M.</i> 3,75 |
| 2) für die Prüfung des zweiten bis neunten Apparates desselben Besitzers an demselben Tage je | <i>R.M.</i> 1,25 |
| 3) für die Prüfung der folgenden Apparate desselben Besitzers an demselben Tage je | <i>R.M.</i> 0,70 |
- Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren nicht zur Anrechnung.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 777) und vom 13. November 1923 (Ges. Bl. S. 871) werden aufgehoben.

B. Für die nach § 21 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 vorzunehmende Abnahmeprüfung werden folgende Gebühren erhoben:

Anlagen für technische und Beleuchtungszwecke, deren Entwickler einer freiwilligen Quartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogen worden ist.	bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l		über 2000 bis 5000 l		über 5000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste R.M.	wiederholte R.M.	erste R.M.	wiederholte R.M.	erste R.M.	wiederholte R.M.	erste R.M.	wiederholte R.M.
	30	20	40	30	50	35	60	40

827

Bei Anlagen über 10 000 Liter Stundenleistung wird der Zeitaufwand die Stunde zu 15 R.M., mindestens aber der zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reiskosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.



Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftragsgebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Für Schweiß- und Schneideapparate, deren Entwickler gemäß §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung vom 7. Januar 1914 zugelassen sind und am 30. Juni 1925 bereits fertig gestellt waren, ist, falls dieselben einer Abnahmeprüfung durch Sachverständige des Gewerbeamtes unterzogen werden, eine Prüfungsgebühr von 25,— R.M. zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Stundenleistung der Apparate.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

J. B.

Dr. Driver.

Nr. 201.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges. Bl. S. 801).

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird die Gebührenordnung Anlage E A II b) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges. Bl. S. 801) wie folgt geändert:

von Sicherheitsvorlagen für Entwickler mit einer Carbidfüllung	
1. bis zu 10 kg	20 R.M.
2. von mehr als 10 bis zu 150 kg	40 R.M.
3. von mehr als 150 kg bis zu 500 kg	45 R.M.
4. von mehr als 500 kg	50 R.M.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

J. B.

Dr. Driver.